

B Depotreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.1 Zweck und Geltungsbereich.

Das Depotreglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Bucheffekten, Werten und Sachen (wo nicht einzeln genannt, nachstehend als «Depotwerte» bezeichnet) durch die GKB.

Es gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und findet ergänzend zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

1.2 Entgegennahme und Gutschrift von Depotwerten.

Die GKB übernimmt insbesondere:

- a) Wertpapiere sowie Wertrechte, deren Verbriefung aufgeschoben ist, zur Aufbewahrung und Verbuchung grundsätzlich im offenen Depot;
- b) Bucheffekten im offenen Depot;
- c) Edelmetalle zur Verwahrung grundsätzlich im offenen Depot;

d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet und keine Bucheffekten sind, zur Verbuchung und Verwaltung im offenen Depot;

e) Beweisurkunden zur Verwahrung grundsätzlich im offenen Depot;

f) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Verwahrung grundsätzlich im verschlossenen Depot.

Die GKB kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten und die Gutschrift von Bucheffekten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Die GKB behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Entsprechen übernommene Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität oder weisen sie andere Mängel auf, haftet der Kunde gegenüber der GKB für den daraus entstandenen Schaden.

Die GKB ist befugt, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt anhand der Unterlagen und Informationen, die der GKB zur Verfügung stehen. Ausländische Depotwerte, mit Ausnahme der Bucheffekten, werden der Verwahrungsstelle zur Prüfung übergeben. In diesem Fall führt die GKB Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt die GKB den entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Bei Verwahrung der Bucheffekten im Ausland schreibt die GKB dem Kunden jene Rechte gut, welche sie von der ausländischen Verwahrungsstelle erhält. Die GKB ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren.

1.3 Sorgfaltspflicht.

Die GKB verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

1.4 Umwandlung und Auslieferung.

Der Anspruch des Kunden auf Ausstellung von Wertpapieren gleicher Zahlung und Gattung für die seinem Depot gutgeschriebenen Depotwerte richtet sich, sofern in den Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten vorgesehen, ausschliesslich gegen den Emittenten.

Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden und Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausgeliefert werden, wie seinem Depot Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern:

- a) bei der GKB oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind oder
- b) der Kunde einen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat.

Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Vorbehalten bleiben Kündigungsfristen, zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand- und Sicherungsrechte Dritter sowie Pfand-, Sicherungs-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der GKB.

1.5 Transportversicherung.

Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die GKB die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

1.6 Meldepflichten und Beschränkungen für Geschäfte mit Depotwerten.

Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie weitere Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern selbständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht.

Die GKB ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit den Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Melde- und Anzeigepflichten der GKB zur Folge haben können.

Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und aus-

ländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen etc. ist Sache des Kunden.

1.7 Selbsteintritt.

Bei Börsengeschäften kann die GKB als Eigenhändlerin auftreten.

1.8 Depotstimmrecht.

Die GKB übernimmt keine Vertretung des Depotstimmrechts für den Kunden.

1.9 Gebühren, Auslagen und Steuern.

Die Gebühren an die GKB für die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen. Diese sind auch auf gkb.ch/gebuehren publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden. Die GKB behält sich vor, ihre Gebühren je-

derzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Gebühren einzuführen.

Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die GKB kann die ihr entstandenen Auslagen und ausserordentliche Bemühungen (Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge, Abklärungen, Auslieferungen von Wertpapieren, Nachforschungen im Zusammenhang mit Bucheffekten etc.) dem Kunden weiterbelasten.

Spesen, Steuern und Abgaben kann die GKB zusätzlich belasten.

1.10 Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen.

Die GKB kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Finanzinstrumen-

ten Vertriebsentschädigungen erhalten. Die GKB vergütet vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter.

Weitere Informationen dazu sind im Informationsblatt «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen aus dem Anlagegeschäft» enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung auf gkb.ch/vertriebsentschaedigungen publiziert sind oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden können.

1.11 Berücksichtigtes Marktangebot und Interessenkonflikte beim Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten.

Die GKB bietet Anlageberatung und Vermögensverwaltung bezüglich Finanzinstrumenten, welche aus dem von der GKB definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum stammen. Dieses Anlageuniversum besteht sowohl aus Finanzinstrumenten, die von der GKB entwickelt oder kontrolliert werden, als auch aus Finanzinstrumenten von Drittanbietern. Es ist auf gkb.ch/anlageuniversum publiziert und kann bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Falls der Kunde ohne Beratung oder entgegen der Anlageempfehlung der GKB Kauf-

und/oder Verkaufsaufträge erteilt («Execution-only»-Aufträge), kann er auch Finanzinstrumente wählen, welche nicht Bestandteil des Anlageuniversums sind, wobei der Kunde selber dafür verantwortlich ist, zu prüfen, ob solche Aufträge seinen Anlagebedürfnissen entsprechen. Bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, welche der Kunde ohne Anlageberatung seitens der GKB in Auftrag gibt, führt die GKB keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit zum Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt. Der Versand von Werbeunterlagen und dergleichen qualifiziert diese nicht als Angebot.

Der Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten kann zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Die GKB stellt in angemessener Weise sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. dass sich unvermeidbare Interessenkonflikte nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.

Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» enthalten, das in der jeweiligen Fassung auf gkb.ch/interessenkonflikte publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

1.12 Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten.

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.

Bevor ein Kunde einen Auftrag an die GKB erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels der spezifischen Produktinformationen über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die GKB seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen bzw. mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann.

Die Broschüre und die Produktinformationen sind auf gkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten bzw. gkb.ch/produktinformationen publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

1.13 **Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen.**

Die GKB führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der GKB aus. Die Grundsätze, nach denen die GKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen («Best Execution Policy») zusammengefasst. Diese sind auf gkb.ch/ausfuehrungsgrundsaeetze publiziert und können bei der GKB bezogen werden.

1.14 **Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen.**

Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z. B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der GKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der GKB verspätet zugegangen.

Die GKB kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag nicht ausgeführt.

Die GKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt hat walten lassen.

1.15 **Verzeichnisse.**

Die GKB erstellt dem Kunden einmal jährlich ein Verzeichnis über seinen Depotbestand. Auf besonderen Wunsch des Kunden werden ihm solche Verzeichnisse auch mehrmals jährlich zugestellt. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten als Richtlinien und sind für die GKB nicht verbindlich.

Das Verzeichnis gilt auch als Ausweis gemäss Art. 16 des Bucheffektengesetzes über die dem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten. Es gilt als genehmigt, wenn es der Kunde nicht sofort nach Empfang, spätestens jedoch innert 30 Tagen ab Versanddatum, beanstandet.

1.16 Änderungen des Depotreglements.

Die GKB kann dieses Reglement jederzeit ändern. Diese Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version des Depotreglements ist im Internet (gkb.ch/rechtlichehinweise) einsehbar.

2. Besondere Bestimmungen für offene Depots.

2.1 Verwahrung.

2.1.1 Sammel- und Drittverwahrung.

Die GKB ist berechtigt, Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden im In- oder Ausland gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten ihrer Wahl zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen und Eigen- und Drittbestände von

Bucheffekten in Sammelkonten zu führen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die ihrer Natur nach oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Bei Drittverwahrung haftet die GKB nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der GKB empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Bei Sammelverwahrung, Globalurkunden und Wertrechten in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots bzw. einen Anspruch auf die entsprechende Anzahl Bucheffekten.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die GKB die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert wie bei der Erstauslosung. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

2.1.2 Verwahrung im Ausland.

Depotwerte, welche ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin überbracht. Die entsprechenden Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung.

Wird die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung oder durch ausserordentliche politische Verhältnisse verunmöglicht oder erschwert, ist die GKB nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern dieser besteht und übertragbar ist.

2.1.3 Eintragung.

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z. B. Aktienbuch) auf den Kunden eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt.

Die GKB kann die Depotwerte aber auch auf eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

2.2 Wertrechte.

Die GKB ist ermächtigt,

- a) bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die GKB andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen;
- c) dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- d) vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes vorbehalten.

2.3 Verwaltung.

2.3.1 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag.

Ohne besonderen Auftrag oder besondere Weisung des Kunden besorgt die GKB:

- a) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisation von Depotwerten etc. aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationsmittel;
- c) den Bezug neuer Couponbogen.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die GKB lautet.

2.3.2 Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag.

Auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag oder besondere Weisung des Kunden besorgt die GKB insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Bucheffekten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) den Kauf/Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der GKB gemachten Vorschlag;
- c) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- d) die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten;
- e) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die GKB berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Erteilung der Weisung ist nicht an eine besondere Form gebunden, sofern nicht anders vereinbart. Die GKB kann die Ausführung der Weisung vom Nachweis der Legitimation des Weisungsgebers, der genügenden Deckung und der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Regelungen abhängig machen.

Weisungen des Kunden betreffend Bucheffekten können durch diesen nur bis zur Belastung derselben im Depot widerrufen

werden. Weisungen betreffend Bucheffekten erlöschen zudem mit dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden sowie mit der Eröffnung des Konkurses über den Kunden.

Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, die Steuerfolgen bestimmter Depotwerte sowie deren Auswirkungen auf seine Steuersituation insgesamt zu beurteilen oder durch einen Steuerspezialisten beurteilen zu lassen.

2.3.3 Wahrung der mit Depotwerten verbundenen Rechte.

Ist nichts anderes vertraglich vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Dies gilt beispielsweise für Sammelklagen, Weisungen zur Besorgung von Konversionen, spezielle Weisungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Spin-offs etc.

Die GKB ist bei Liquidation einer Drittwahrungsstelle einzig für die Anmeldung der Aussonderung zuständig und liefert dem Kunden die für den Nachweis seiner Berechtigung notwendigen Unterlagen aus.

Die GKB trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Kapitalmarkt-

restriktionen ausländischer Gesetzgebungen. Der Kunde ist gehalten, sich über die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

3. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots.

3.1 Inhalt.

Verschlossene Depots dürfen keine feuer- oder anderweitig gefährlichen, zerbrechlichen oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

3.2 Prüfungsrecht.

Die GKB ist berechtigt, vom Kunden bei Einlieferung den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots unter Beweissicherung zu kontrollieren.

3.3 Haftung.

Die GKB haftet nur, sofern sie nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Die

Haftung der GKB bleibt in jedem Fall auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt.

Nimmt der Kunde Inhalte aus dem verschlossenen Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an der Verpackung sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung des Kunden befreit die GKB von jeglicher Haftung.

3.4 Versicherung.

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist ausschliesslich Sache des Kunden.